ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN FÜR TRANSPORTBETON

Allgemeine Lieferbedingungen

Alle Aufträge für Lieferungen von Transportbeton werden aufgrund der nachstehenden allgemeinen Lieferbedingungen ausgeführt. Durch die Auftragserteilung anerkennt der Bezüger die Gültigkeit der Lieferbedingungen. Abweichende Bedingungen sind nur gültig, wenn sie vom Betonlieferwerk schriftlich bestätigt worden sind. Für die Herstellung, Lieferung und Verarbeitung des Transportbetons sind die Vorschriften der SIA Norm 262 und 262/1 sowie SN EN 206-1: 2013 Betonnorm massgebend.

Preislisten und Offerten

Die Basispreise der gedruckten Preislisten gelten, besondere Vereinbarungen vorbehalten, ausschliesslich für Bauunternehmer. Die darin enthaltenen Preise und Konditionen gelten bis auf Widerruf oder bis zur Bekanntgabe neuer, allgemein gültiger Preislisten. Sie werden erst mit der Annahme eines uns aufgrund dieser Preisliste erteilten Auftrages verbindlich. Die Gültigkeit von besonderen Offerten ist unter Vorbehalt spezieller Vereinbarungen auf 6 Monate beschränkt.
Alle Preise verstehen sich für Lieferung ab Betonwerk ohne Mehrwertsteuer. Die m^3-Preise beziehen sich auf 1 m^3 verarbeiteten Beton.
Die Preise gelten ferner für Bezüge und Lieferungen innerhalb der im Betonwerk geltenden Werköffnungszeiten. Lieferungen ausserhalb dieser Zeit werden nur nach vorheriger Vereinbarung und gegen entsprechende Zuschläge ausgeführt. Wird Lieferung franko Baustelle vereinbart, so gilt der dafür festgesetzte Transportpreis für den kürzesten, einwandfrei befahrbaren Anfuhrweg und die umgehende Betonübernahme durch den Besteller. Zusätzliche Wartezeit für Fahrzeug und Personal kann extra berechnet werden.
Während der Wintermonate vom 1. Dezember bis Ende Februar kann ein Zuschlag verrechnet werden. In Regionen mit extremen Witterungsverhältnissen, wie z.B. Bergregionen, kann in der Preisliste eine andere Zeitspanne festgelegt werden.

Auftragserteilung und Auftragsannahme

Aufträge sollen am Vortag bis spätestens 15 Uhr erteilt werden. Vorbestellungen geniessen in der Auslieferung den Vorrang. Das Betonwerk benötigt bei der Bestellung genaue und spezifische Angaben über Betonsorte (gemäss EN Norm 206), Konsistenz, Betonmenge, Lieferbeginn und -programm sowie Fahrzeugart. Aufträge und Lieferungsabrufe werden stets nach Massgabe der jeweiligen Lieferungsmöglichkeit angenommen.
Für Lieferungen von Beton mit besonderen Eigenschaften sind für den Gesamtauftrag eine schriftliche Bestellung oder eine Auftragsbestätigung zu erstellen. Für die Zuständigkeit von Änderungen sind genaue Weisungen vorzusehen. Sind für Beton mit besonderen Eigenschaften Vorversuche notwendig, sind deren Kosten, nach vorheriger Absprache, durch den Auftraggeber zu übernehmen.

Zusätze

Die Zumischung von Betonzusätzen ist in Bezug auf die Wahl von Produkt und Dosierung Angelegenheit des Betonlieferwerks. Werden bestimmte Produkte und/oder Dosierungen vom Bezüger verlangt, wird nur die Einhaltung der geforderten Zumischung garantiert. In diesem Fall wird jede Haftung für den erwarteten Erfolg dieser Zusätze und ebenso das Risiko nachteiliger Auswirkungen auf das Verhalten des Betons abgelehnt. Das Lieferwerk ist dabei zur Verrechnung eines Mehrkostenzuschlags berechtigt.

Lieferung

Die Lieferzeitangaben verstehen sich mit Rücksicht auf einen allfälligen Stossbetrieb stets mit einer Toleranz von einer halben Stunde. Ist eine grössere Verzögerung aus unvorhersehbaren Gründen wie Stromunterbruch, Wassermangel, Maschinendefekt, Ausfall von Zulieferungen oder Fällen höherer Gewalt unvermeidlich, so wird dies dem Besteller unverzüglich gemeldet und allfällige Möglichkeiten einer Weiterbelieferung durch andere Werke angeboten. Für allfällige Wartezeit und weiteren direkten oder indirekten Schaden kann jedoch nicht gehaftet werden. Der Benützer ist gehalten, allfällige Verspätungen in der Materialabnahme dem Betonlieferwerk sofort anzuzeigen. Unterlässt er dies, so haftet er für dadurch verursachten Materialverderb und andere Verzugsfolgen.

Garantie

Das Betonlieferwerk garantiert die Lieferung auftragskonformer Menge und Qualität. Massgebend für den Nachweis der Betonqualität sind die Prüfungen nach EN 206 aus Frischbeton und den daraus durch das Betonlieferwerk oder in Anwesenheit eines Vertreters des Lieferwerkes hergestellten Probekörpers. Für Farbgleichheit des gelieferten Betons wird nur aufgrund einer diesbezüglichen schriftlichen Vereinbarung garantiert. Mengen unter 0,5 m^3 nur beschränkte Garantie.
Im Rahmen dieser Garantie verpflichtet sich das Betonlieferwerk, rechtzeitig und sachlich begründete Mängelrüge vorausgesetzt, beanstandeten Beton kostenlos zu ersetzen oder, wenn das Material beschränkt verwendbar ist, einen angemessenen Preisnachlass zu gewähren. Dabei wird auch die Haftung für Schäden an den mit dem gelieferten Transportbeton hergestellten Bauwerken übernommen, vorausgesetzt, dass diese Schäden nachweisbar auf mangelhafte Beschaffenheit des Frischbetons zurückgeführt werden müssen, und ferner der Bezüger für den eingetretenen Schaden die Haftung übernehmen musste. Für weitere direkte oder indirekte Schäden wird jede Haftung wegbedungen.

Mängelrüge

Es obliegt dem Besteller, die Lieferung beim Bezug aufgrund des Lieferscheines zu prüfen und allfällige Beanstandungen vor dem Einbringen des Transportbetons in die Schalung unverzüglich anzubringen. Mängel, die bei der Bereitstellung nicht feststellbar sind, müssen sofort nach der Entdeckung gerügt werden.
Als Zeitpunkt des Bezuges gilt für Lieferungen franko Baustelle die Ablieferung auf dem Bauplatz, bei Lieferung ab Werk die Abgabe des Betons auf dem Lastwagen. Bestehen hinsichtlich der Qualität des gelieferten Betons Zweifel und ist eine sofortige Abklärung nicht möglich, ist der Besteller zur Entnahme einer Probe verpflichtet.
Durch eine termingerechte Einladung ist dem Lieferwerk Gelegenheit zu geben, der Probeentnahme beizuwohnen. Das Resultat dieser Prüfung wird vom Lieferwerk nur anerkannt, wenn die Probeentnahme, nach vorheriger Avisierung des Lieferwerks, unmittelbar nach erfolgter Lieferung und gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins vorgenommen und die Probe der Eidgenössischen Materialprüfungs- und Versuchsanstalt (EMPA) oder einer andern anerkannten Prüfstelle zur Beurteilung eingesandt worden ist.
Wird der Beton im Betonwerk abgeholt, ist es Sache des Bestellers, für zweckmässigen Schutz des Materials während des Transportes gegen Witterungseinflüsse (Kälte, Hitze, Regen) zu sorgen. Ausserdem obliegt es dem Besteller, alle Vorkehrungen für das rechtzeitige und sachgemässe Einbringen des Transportbetons auf der Baustelle zu treffen. Für Qualitätseinbussen zufolge Nichtbeachtung dieser Obliegenheiten oder wegen Veränderung des gelieferten Betons (z.B. Wasserzugabe, zu späte Verarbeitung usw.) durch den Besteller lehnt das Betonwerk jede Verantwortung ab.

Zahlungsbedingungen

Für die Zahlung der fakturierten Lieferungen und Nebenkosten wie z.B. Wartezeiten, Winterzuschlag etc. gelten, andere schriftliche Abmachungen vorbehalten, die auf den Preislisten vermerkten Zahlungsbedingungen. Sämtliche Lieferungen auf die gleiche Baustelle gelten als Sukzessivlieferungen, unabhängig von der Dauer oder den Bezugsunterbrüchen. Das Betonlieferwerk behält sich Teilfakturierungen vor. Beanstandung einer Lieferung berechtigt den Bezüger nicht zur Zurückhaltung von fälligen Zulagen für die übrigen Lieferungen.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, auch bei Lieferung franko Baustelle, das Geschäftsdomizil des Betonwerks. Für die Beurteilung von Streitigkeiten sind ausschliesslich die ordentlichen Gerichte zuständig.

LIEFERBEDINGUNGEN FÜR GESTEINSKÖRNUNGEN UND RC-MATERIAL

In den Wintermonaten wird auf allen Lieferungen, für die besonderen Umtriebe während der kalten Jahreszeit, ein Zuschlag gemäss Preisliste erhoben. Die Abgabe erfolgt kalt aber in rieselfähigem Zustand. Auf die ab Offendepot verladenen Recyclingprodukte erfolgt kein Winterzuschlag und der Kunde nimmt gefrorenes Material in Kauf.

Gesteinskörnungsgemische

Unsere Dosieranlagen gestatten, Ihnen Gesteinskörnungsgemische in beinahe jeder gewünschten Zusammensetzung und Korngrösse abzugeben.

Liefermengen

Die Abgabe und Listenpreise verstehen sich pro m^3 lose gemessen. Die Ergiebigkeit wird von uns periodisch geprüft.

Transport

Wird die Lieferung franko Baustelle vereinbart, so versteht sich der hierfür offerierte Transportpreis immer unter der Voraussetzung eines dem Fahrzeuggewicht entsprechend einwandfrei befahrbaren Anfuhrweges und unter der Annahme, dass das bestellte Material unmittelbar nach der Ankunft des Fahrzeuges in ein bereitstehendes, leeres Umschlaggerät oder an einen Haufen gekippt werden kann. Wartezeiten von über 10 Min/m^3 werden gemäss unserem Transporttarif separat in Rechnung gestellt. Unsere Transportpreise verstehen sich ohne besondere schriftliche Abmachung für einen Verlad von 8 m^3 Mischkies oder Einzelkomponenten bei 3- bis 5-Achs-Fahrzeugen. Die Mindestfuhre bei Rest- und Einzellieferungen wird mit 8 m^3 bei 3- bis 5-Achs-Fahrzeugen verrechnet. Aufträge und Lieferungsabrufe werden stets nach Massgabe unserer jeweiligen Lieferungsmöglichkeiten angenommen.

Mängelrüge

Die Ware ist unmittelbar bei Empfang zu prüfen. Beanstandungen hinsichtlich Menge, Mischung und Qualität sind sofort anzubringen. Abgeladenes Material gilt in jedem Fall als angenommen und akzeptiert. Es obliegt dem Besteller, bei Ablieferung des Gesteinskörnungsmaterials zu prüfen ob:

a) die Angaben auf dem Lieferschein mit seiner Bestellung übereinstimmt

b) die Lieferung sichtbare Mängel aufweist

LIEFERBEDINGUNGEN FÜR HEISSMISCHGUT

Liefermenge

Der Besteller anerkennt das auf dem Lieferschein ausgedruckte Gewicht unserer eichamtlich geprüften Waagen. Tagesbezüge von über 100 to sind uns rechtzeitig anzumelden.

Transporte

Unsere Transportpreise verstehen sich ohne besondere schriftliche Abmachung für einen Verlad von mindestens 18 to Mischgut für 3- bis 5-Achs-Fahrzeuge. Die Mindestfuhre wird bei Rest- und Einzelfuhren bei 3- bis 5-Achs-Fahrzeugen mit 18 to verrechnet. Unsere Transportpreise verstehen sich überdies in der Annahme, dass das Mischgut unmittelbar nach Ankunft auf der Baustelle in die bereitstehende Einbaumaschine entladen werden kann. Ablade- und Wartezeiten von über 10 Min. pro Fuhre werden gemäss unserem Transporttarif separat in Rechnung gestellt. Die Verwendung von Einsprühmitteln und deren Mengen geschieht bei Abholern auf deren eigenes Risiko.

Winterzuschlag

In den Wintermonaten wird auf allen Lieferungen für die besonderen Umtriebe und die hohen Energiekosten ein Zuschlag gemäss Preisliste erhoben.

Mischgutsorten

Ihnen steht bei der BBR ein umfangreiches Sortiment von Mischgutsorten und -Typen zur Auswahl. Die BBR führt die Eigenüberwachung gemäss SN EN-Normen durch. Von durchgeführten Mischgutanalysen werden die Ergebnisse auf Verlangen kostenlos an den Besteller abgegeben. Verlangt der Besteller zusätzliche Prüfergebnisse, so gehen die Kosten zu seinen Lasten. Auf Verlangen des Bestellers gibt die BBR über die zu liefernden Normbeläge kostenlos Warendeklarationen ab, aus denen Sollwerte und die verwendeten Mineralstoffe, Bindemittel und Zusätze ersichtlich sind. Erstprüfungsberichte beruhen auf vorliegenden Analysen aus bisheriger Produktion. Sind für den Besteller neue Rezepturen zu erstellen, gehen die Kosten einer Erstprüfung zu seinen Lasten. Es ist Sache des Bestellers, während des Transportes für zweckmässigen Schutz des Mischgutes gegen Witterungseinflüsse zu sorgen. Ausserdem obliegt es dem Besteller alle Vorkehrungen für das rechtzeitige und fachgerechte Einbauen des Belagsmaterials auf der Baustelle zu treffen. Für Qualitätseinbussen zufolge Nichtbeachtung dieser Obliegenheiten durch den Besteller lehnt die BBR jede Verantwortung ab.

S + H-Mischgutsorten/Spezialsorten

Entsprechend der besonderen Beanspruchung, welche hochqualifiziertes Mischgut erfordert, soll bei der Produktion eine höchstmögliche Sicherheit für das Einhalten von Sollwerten bestehen. Es obliegt demzufolge dem Besteller, uns so frühzeitig wie möglich über den beabsichtigten Bezug zu informieren, damit wir die Rezeptur überprüfen können.

Zusätze

Die Zumischung von Zusätzen und Bindemitteln ist in Bezug auf die Wahl von Produkt, Lieferant oder Dosierung, Angelegenheit der BBR. Werden bestimmte Produkte, Lieferanten oder Dosierungen durch den Bezüger verlangt, so wird nur die Einhaltung der geforderten Zusammensetzung zugesichert. In diesem Fall wird jede Haftung für den erwarteten Erfolg bezüglich des Verhaltens des Belages abgelehnt. Die BBR ist dabei zur Verrechnung des Zusatzproduktes und eines Mehrkostenzuschlages berechtigt.

Gewährleistung

Die BBR verpflichtet sich zu auftragskonformer Lieferung bezüglich Menge und Qualität. Massgebend für den Nachweis der Belagsqualität sind die Prüfungen des Mischgutes in Bezug auf die vorgegebenen Mischgutkennwerte. Diese können nur bei einer Mischerfüllung von wenigsten 65% eingehalten werden. Ebenso haftet die BBR für Spezialrezepturen sofern keine Vorbehalte angebracht worden sind. Soweit die BBR Reihenuntersuchungen von Probeentnahmen direkt ab Mischer über einen längeren Zeitraum vorweisen kann, haben diese Resultate bei der Qualitätsbeurteilung Priorität. Im Rahmen dieser Gewährleistung verpflichtet sich die BBR – rechtzeitige und sachlich begründete Mängelrüge vorausgesetzt – beanstandetes Belagsmischgut kostenlos zu ersetzen oder einen angemessenen Preisnachlass zu gewähren. Die BBR haftet nicht für ungeeignete Verwendung von auftragskonform geliefertem Asphaltmischgut.

Ist durch den Besteller fehlerhaftes Asphaltmischgut zum Einbau gelangt und konnte dies der Bezüger nicht leicht erkennen, haftet die BBR für Schäden an den mit dem gelieferten Asphaltmischgut hergestellten Bauwerken nur soweit, als diese Schäden nachweisbar auf mangelhafte Beschaffenheit des Asphaltmischgutes zurückzuführen sind. Ausserdem wird für die Bejahung einer Haftung vorausgesetzt, dass der Besteller selbst geschädigt wurde oder für den eingetretenen Schaden selbst haftet. Für weitere direkte oder indirekte Schäden wird jede Haftung wegbedungen. Für Strassenbeläge gelten, sofern nicht anders vereinbart ist, die Rügefristen gemäss SIA 118/262. Es wird festgehalten, dass die Verjährung einer Forderung aus der mangelhaften Lieferung von Asphaltmischgut in jedem Fall 5 Jahre nach der Lieferung des Asphaltmischgutes eintritt. Vorbehalten bleiben lediglich Art. 26 Abs. 2 (absichtlich verschwiegene Mängel) und Art. 27 (Unterbrechung der Verjährung) der Norm SN 640'408c.

Mängelrügen

Die Ware ist unmittelbar bei Empfang zu prüfen. Beanstandungen hinsichtlich Menge, Mischung und Qualität sind sofort anzubringen. Abgeladenes Material gilt in jedem Fall als angenommen und akzeptiert. Es obliegt dem Besteller, bei Ablieferung des Asphaltmischgutes zu prüfen ob:

a) die Angaben auf dem Lieferschein mit seiner Bestellung übereinstimmt

b) die Lieferung sichtbare Mängel aufweist

Bei Lieferung franko Baustelle gilt als Ablieferung die Übergabe auf dem Bauplatz, bei Lieferung ab Werk die Übergabe des Heissmischgutes auf den Lastwagen.
Mängel, die bei Ablieferung nicht feststellbar sind, müssen sofort nach deren Entdeckung schriftlich gerügt werden. Bestehen seitens des Bezügers hinsichtlich Qualität des gelieferten Asphaltmischgutes Zweifel und ist eine sofortige Abklärung nicht möglich, so ist der Bezüger zur Entnahme einer repräsentativen Probe verpflichtet. Das Resultat dieser Prüfung wird von der BBR nur anerkannt, wenn sie von einer gemeinsam anerkannten Prüfstelle und gemäss den Vorschriften der SN EN-Normen vorgenommen und untersucht worden ist. Bestehen Zweifel an Untersuchungsresultaten, so sind in Anwesenheit eines Vertreters der BBR weitere Proben zu entnehmen und untersuchen zu lassen. Ergibt die Prüfung, dass die Beanstandung berechtigt ist, so übernimmt die BBR die Prüfungskosten. Andernfalls sind sie vom Bezüger zu tragen.

Quellenangaben

Bilder: BBR
Diagramm: BBR + Holcim
Veröffentlichung: 01.08.2025

NOTIZEN